

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen des
Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“
der Gemeinde Löbnitz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.3.2005, (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löbnitz in ihrer Sitzung am 27.11.2006 folgende **4. Änderungssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde Löbnitz beschlossen:

Artikel I

1. § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebührensatz beträgt je angefangenen Hektar (ha)

**1,0 ha kultivierte Flächen (11,25 €/ha) zuzüglich eines
Verwaltungskostenbeitrages von 0,59 €/ha = 11,84 €/ha
(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz
Schiffsverk.anlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche
Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)**

**1,0 ha befestigte, versiegelte Flächen (25,33 €/ha) zuzüglich eines
Verwaltungskostenbeitrages von 0,59 €/ha = 25,92 €/ha
(z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen,
Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)**

**1,0 ha sonstige Flächen (7,31 €/ha) zuzüglich eines
Verwaltungskostenbeitrages von 0,59 €/ha = 7,90 €/ha
(z.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)**

2. § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2006 in Kraft.

Löbnitz, 27.11.2006


Seib
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Löbnitz geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, 27.11.2006


Seib
Bürgermeister



Aushang am:	21.12.06	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	9.01.07	
	Datum	
Abnahme am:	18.1.07	
	Datum/Unterschrift	

**Der Landrat
des Landkreises Nordvorpommern
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Löbnitz
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-116
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 3. Januar 2007

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Löbnitz wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Barthe/Küste" der Gemeinde Löbnitz



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Sternitzke".

Sternitzke

Postanschrift
Landkreis Nordvorpommern
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00